

**Begründung zur  
Flächennutzungsplanänderung  
Nr. J-2022-1F  
„Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“**

**VVG CRAILSHEIM,  
Teilverwaltungsraum Frankenhardt**

Planstand 01.12.2025

**Parallelverfahren**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine mit dem Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“ durchgeführte Bauleitplanung im Parallelverfahren.

**1. Inhalt und Ziel der Bauleitplanung**

**1.1 Planungsanlass**

Auf Antrag eines Vorhabenträgers – der Brenner PV GbR, Frankenhardt – wurde das Bauleitplanverfahren gestartet. Die Planung sieht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Der Ausbau regenerativer Energiequellen wird unter anderem zur Erreichung des Klimaschutzes grundsätzlich unterstützt.

Im Jahr 2021 befasste sich die Gemeinde Frankenhardt mit der möglichen Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Es wurde am 13.12.2021 ein Kriterienkatalog aufgestellt, um die Entwicklung solcher Anlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Seitdem können entsprechende Anträge zur Einleitung einer Bauleitplanung gestellt werden.

Von den eingegangenen Anträgen wurde das vorliegende Vorhaben vom Gemeinderat positiv beschieden und zur Umsetzung ausgewählt, da diese nach Lage und grundsätzlichem Konzept die Vorgaben des Kriterienkataloges erfüllt. Der Vorhabenträger möchte nordöstlich von Unterspeltach fast auf dem gesamten Flurstück 6097 eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Eine Einspeisezusage liegt vor, so dass eine Umsetzung des Projektes möglich ist.

## 1.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung im Außenbereich zulässig, nicht jedoch Freiflächenphotovoltaikanlagen in dieser Dimension. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels der Bauleitplanung die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Im Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim ist die Fläche bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Es ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans hin zu einer Sonderbaufläche Photovoltaik vorgesehen.

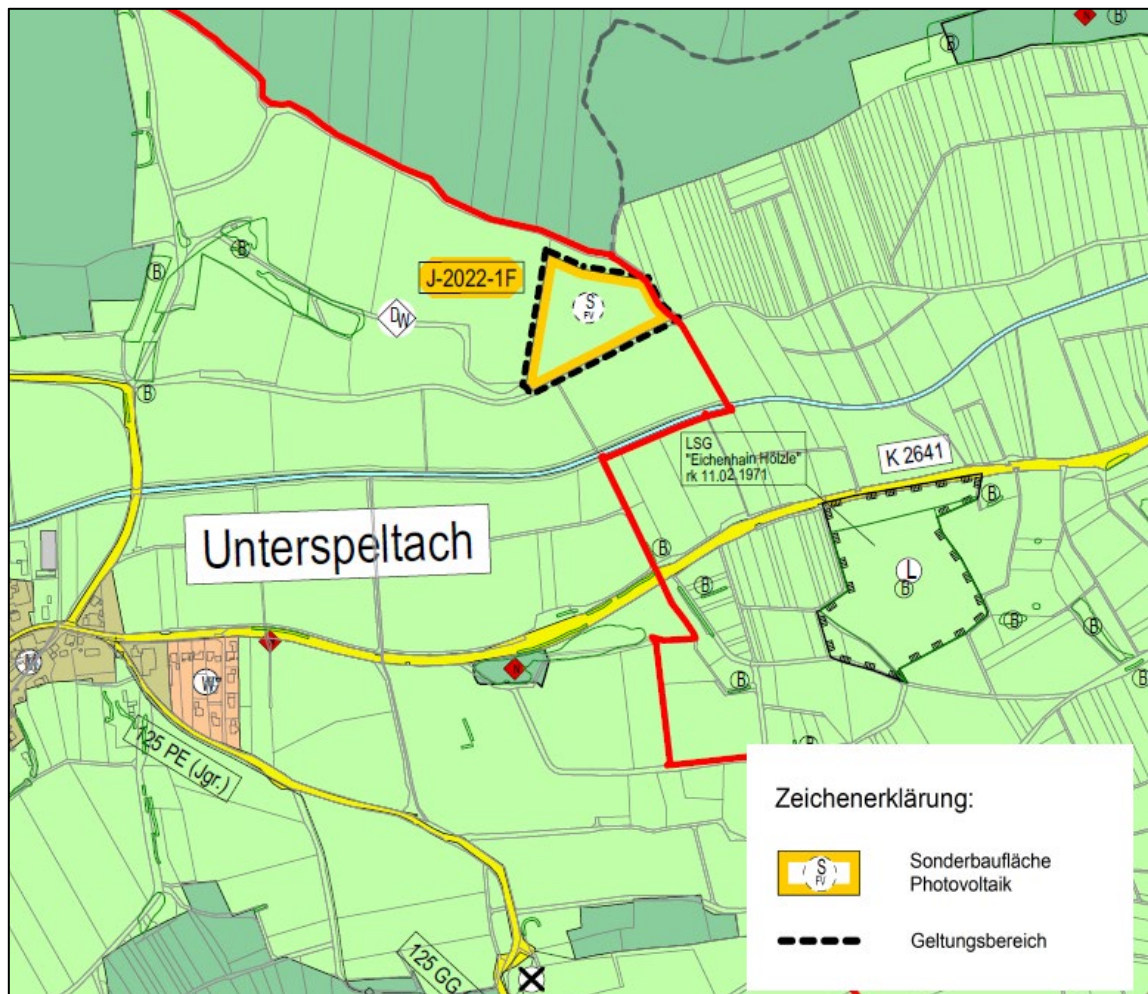


Abbildung 1: Entwurf der geplanten FNP-Änderung, unmaßstäblich



#### 1.4 Standort der Planung

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Frankenhardter Teilorts Unterspeltach. Die Planung umfasst Teile des Flurstücks Nr. 6097, Gemarkung Honhardt mit einer Gesamtfläche von ca. 2,51 ha.

Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Das Plangebiet kann wie folgt kurz beschrieben / bewertet werden:

- 20 kV-Leitung überquert die Fläche,
- Gewässer mit Bewuchs im Osten,
- kaum Fernsicht,
- viel befahrener Radweg im Süden.

Entsprechend dem Kriterienkatalog zur „Standortsuche Freiflächenphotovoltaik Frankenhardt“ wurde die Fläche als geeignet eingestuft.



Abbildung 3: Luftbild mit Geltungsbereich „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“, unmaßstäblich

## 1.5 Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten

### Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist das Plangebiet nicht als Baufläche enthalten (sognannte „Weißfläche“). Es befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Ferner sind Teile des Plangebiets am östlichen Rand als Bestandteil des Regionalen Grünzug dargestellt.

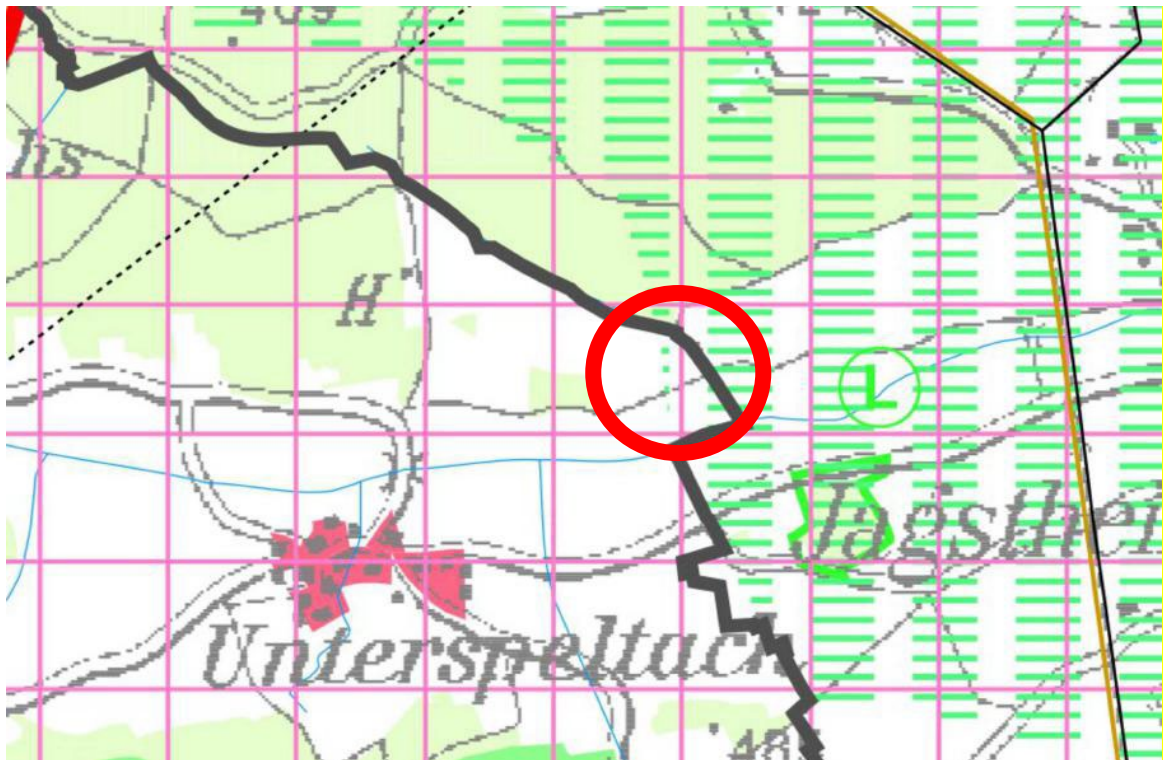


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan mit Markierung des Plangebiets, unmaßstäblich

### **Regionaler Grünzug (VRG)**



Regionaler Grünzug (VRG)

Aufgrund der verstärkten Nachfrage zur Errichtung von Photovoltaikanlagen hatte der Regionalverband eine Teilfortschreibung „Photovoltaik“ durchgeführt, die 2009 in Kraft trat. Dabei wurde eine Ausnahme für Photovoltaikanlagen innerhalb von Regionalen Grünzügen aufgenommen.

Der Plansatz 3.1.1 für Regionale Grünzüge lautet (die Ergänzung der Teilfortschreibung ist **fett** hervorgehoben):

Z (1) Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt.

Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.

*In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.*

Schon seit 2010 hatte der Regionalverband in einer Teilfortschreibung speziell auf Freiflächenphotovoltaik zugeschnittene Ausnahmeregelungen für Regionale Grünzüge entwickelt. Diese Ausnahmeregelung beinhaltet eine Bindung an Infrastruktureinrichtungen, eine Flächenobergrenze, die Darlegung, dass keine Funktionen des Regionalen Grünzuges erheblich beeinträchtigt werden, sowie eine Alternativenprüfung.

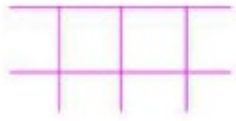
Am 26.03.2021 wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes ein Konzept zur Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) beschlossen, dass die Interessen der Landwirtschaft, den Ausbau der Photovoltaik und den Schutz des Freiraums ausgewogen in Einklang bringen soll. Inhalt dieses Beschlusses ist es, die oben fett hervorgehobenen Ausnahmetatbestände modifiziert anzuwenden: *„Dazu zählt neben der Festlegung der Schwelle der Regionalbedeutsamkeit auf 2 ha die Beschränkung des Ausschlusses von FFPV-Anlagen zwischen 2 und 5 ha Größe auf Flächen, die eine Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe I aufweisen und der Verzicht auf qualitative Vorgaben für Alternativenprüfungen.“*

Mit der laufenden 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 hat sich der Regionalverband nun dazu entschlossen die Flächenobergrenze für Ausnahmeregelungen in Regionalen Grünzügen von 5 auf 10 ha anzuheben.

### **Beurteilung**

Die Planung liegt weit unter 5 ha im Regionalen Grünzug und auch nur randlich. Die Funktionen des Regionalen Grünzuges werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und der Grünzug auch nicht in Frage gestellt. Der Eingriff kann als eine randliche Ausformung des Regionalen Grünzuges betrachtet werden.

## Erholung



Gebiet für Erholung (VBG)

Der Geltungsbereich liegt randlich in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Der Plan-satz 3.2.6.1 hierzu lautet:

Z (1) Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur wer-terhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vor-ranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängen-den Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.

Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizu-messen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räum-liche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsa-men Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezoge-nen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltsgebiete sind generell Grundsätze der Raumordnung. Hierzu gab es ein Grundsatzurteil. Grundsätze der Raumordnung sind anders als Ziele der Raumord-nung der Abwägung zugänglich. Vorliegend handelt es sich entgegen der Bezeichnung im Regionalplan um einen Grundsatz der Raumordnung.

## Beurteilung

Das Plangebiet liegt zwar vollumfänglich in einem regionalplanerischen Vorbehaltsge-biet für Erholung jedoch befinden sich keine speziellen Nutzungen oder Flächen, die der Erholung dienen, in direkter Nähe. Der südlich verlaufende Feldweg wird häufig von Fußgängern oder Radfahrer frequentiert, jedoch kann eine optische Störung durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden.

## Landschaftsplan

Für den Gemeindeverwaltungsverband „VVG Crailsheim, Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach“ hat das Büro Schmid, Treiber und Partner im Jahr 2011 einen Landschaftsplan erstellt. Der zu überplanende Bereich wird dort als landwirtschaftliche Fläche mit Ackernutzung dargestellt. Maßnahmen befinden sich keine auf der Fläche.

Südlich führt ein Radweg entlang. Der nördlich gelegene Waldbereich wird als Immissionsschutzwald angegeben. Am Waldrand ist die Gestaltung von Waldrändern für den Biotopverbund vorgesehen.

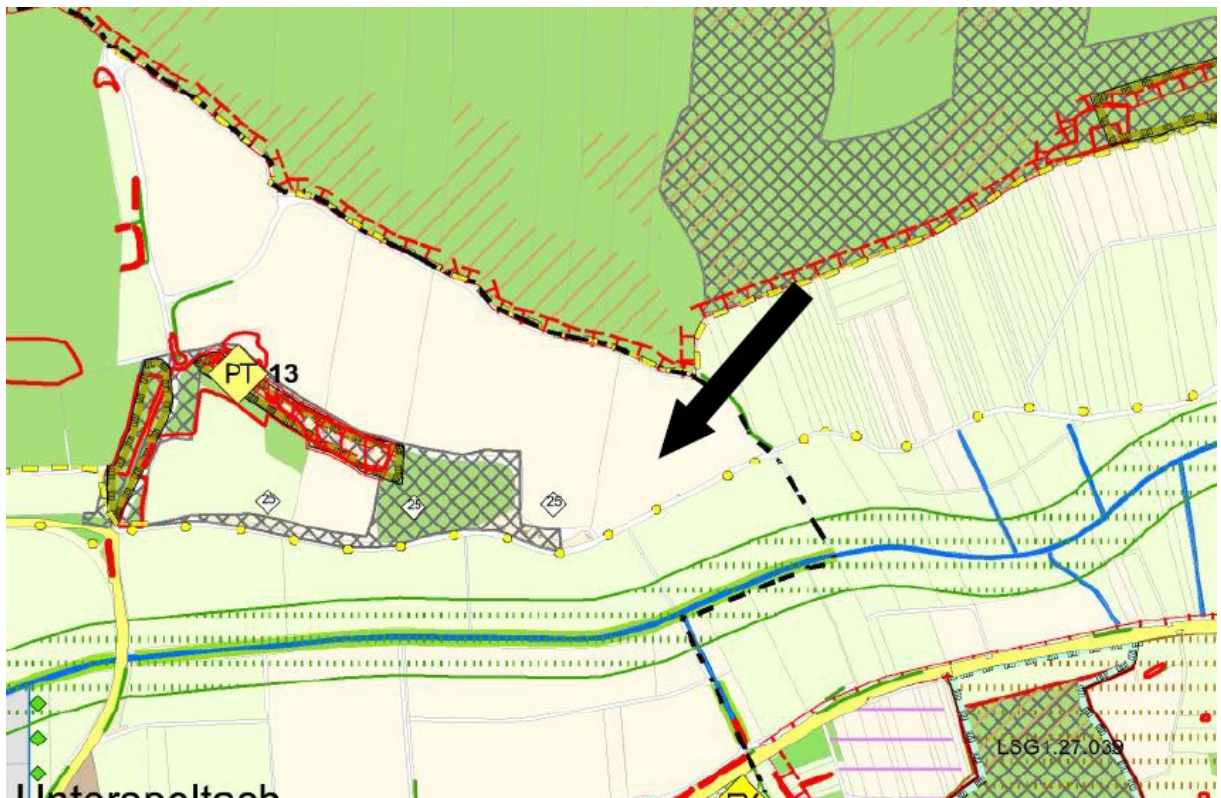


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan mit Markierung des Plangebiets, unmaßstäblich

## **2. Städtebauliche Konzeption**

Die städtebauliche Konzeption sieht eine Freiflächenphotovoltaikanlage vor. Das Vorhabengebiet beinhaltet ein Flurstück nordöstlich von Unterspeltach und umfasst ca. 2,51 ha. Im Süden verläuft ein landwirtschaftlicher Weg zwischen Unterspeltach und Jagtheim.

Die hier vorliegende Planung sieht die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Reihenform vor. Die Anlage kann wahlweise als starre oder bewegliche Anlage ausgeführt werden.

Die Module dürfen in den technisch erforderlichen Abständen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden. Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch das Verankern der Unterkonstruktion mittels Rammen/Dübeln auf deutlich unter 5 % beschränkt. Großflächigere Fundamentierungen sind deshalb lediglich zur Errichtung

von Gebäuden notwendig, die jedoch auf das technisch notwendige Maß beschränkt werden.

### **3. Flächenbilanz**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,51 ha. Das bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Pangebiet soll in eine Sonderbaufläche Photovoltaik geändert werden.

### **4. Auswirkungen der Planung**

#### **4.1 Belange des Schutzguts „Mensch“**

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

#### **Bestand**

Die Fläche befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt und nordöstlich der Ortschaft Unterspeltach. Der gesamte Geltungsbereich wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Erholungseinrichtungen befinden sich weder innerhalb noch werden angrenzend welche durch die Planung beeinträchtigt.

Im Westen grenzen Acker- und im Süden Grünlandflächen an. Im Süden führt ein Feldweg, der auch als Radweg genutzt wird, vorbei. Nördlich fließt das Oberflächengewässer „Scheidklingenbach“. Nordwestlich liegt eine Waldfläche. Die umgebenden Wege können zur Naherholung genutzt werden.

#### **Prognose**

Die vorhandenen Wege werden durch die geplanten Teilflächen nicht beeinträchtigt. Die Zuwegung bleibt durch die Planung unberührt. Das Schutzgut Mensch wird durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

#### **4.2 Belange der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“**

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

#### **Bestand**

Der Bestand der im September 2022 kartierten Biotoptypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biotoptypen) zu entnehmen. Die Biotoptypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotope und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben.

Der gesamte Geltungsbereich besteht vollständig aus Acker intensiver Nutzung. Über die Fläche führt eine Stromleitung.

Die nördliche Umgebung besteht aus einem Gewässerlauf inklusive Gehölzen, Grünlandstreifen und Wald, der in diesem Bereich größtenteils aus Nadelgehölzen besteht. Im Westen grenzen Acker- und im Süden Grünlandflächen an. Letztere sind über einen Feldweg vom Geltungsbereich getrennt.

Im Bereich des Geltungsbereiches konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel (Offenlandbrüter), Fledermäuse und Falter nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das „Büro für Umweltplanung“ mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Im Zuge des Verfahrens hat sich der Geltungsbereich verkleinert und der Grünlandbereich und die Gehölzstrukturen im Norden liegen nach aktuellem Planungsstand außerhalb des Geltungsbereiches. Zum Wald wird mit Bebauung ein Abstand von 30 Metern eingehalten.

### **Prognose**

Auf den vorhandenen Ackerflächen wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür werden die Flächen nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche.

Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen streng geschützter Tierarten.

## **4.3 Belange des Schutzguts „Boden“**

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**  
Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum, und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**  
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- **Filter und Puffer für Schadstoffe**  
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- **Sonderstandort für die naturnahe Vegetation**  
(wenn vorhanden)
- **Archive der Natur- und Kulturgeschichte**  
(wenn vorhanden)

### **Bestand**

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum Schwäbisch-Fränkische Waldberge (108). Der geologische Untergrund besteht hauptsächlich aus der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) und im Süden teilweise aus Holozänen Abschwemmmassen. Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich zum einen aus Pararendzina und Pelosol-Pararendzina (Bodeneinheit k1) zum anderen aus Pseudogley-Kolluvium und Gley-Kolluvium (Bodeneinheit K5r) zusammen. Die Bodenart im Planungsgebiet ist Ton im Wechsel mit Lehm über Ton. Die Bodenfunktionen werden in den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden bewertet.

### **Prognose**

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten. Somit geht der Boden als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren. Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens als unerheblich einzustufen.

## **4.4 Belange des Schutzguts „Fläche“**

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, so weit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

### **Bestand**

Die Fläche befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt und ca. 850 m nordöstlich der Ortschaft Unterspeltach. Der gesamte Geltungsbereich wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Die Fläche ist für die Landwirtschaft von Bedeutung und befindet sich nach der „Flurbilanz 2022“ in Vorbehaltsflur II und nach der „Flächenbilanzkarte“ in Vorrangfläche II. Die Flächengröße beträgt ca. 2,51 ha und weist eine Hangneigung nach Südosten auf. Die Fläche ist umgeben von Feld- und Graswegen. Westlich grenzen weitere Ackerschläge an.

### **Prognose**

Die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereiches gehen für die Landwirtschaft verloren. Die Flächen können jedoch weiterhin zur Beweidung genutzt werden.

Die westlich angrenzenden Ackerflächen können weiterhin ohne Einschränkungen landwirtschaftlich genutzt werden.

#### **4.5 Belange des Schutzguts „Wasser“**

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die -neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

##### **Bestand**

Der geologische Untergrund besteht hauptsächlich aus der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) und im Süden teilweise aus Holozänen Abschwemmmassen. Insgesamt liegt damit ein Grundwasserleiter bzw. Grundwassergeringleiter mit einer mäßigen Ergiebigkeit vor. Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches.

Nördlich fließt das Oberflächengewässer „Scheidklingenbach“.

##### **Prognose**

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche und damit keiner nennenswerten Versiegelung auf der Fläche. Die Ackerfläche wird in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Das Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

#### **4.6 Belange des Schutzguts „Klima und Luft“**

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

##### **Bestand**

Die Flächengröße beträgt ca. 2,51 ha und weist eine Hangneigung nach Südosten auf. Der gesamte Geltungsbereich wird als intensiver Acker genutzt. Die Ackerfläche kann aufgrund der nächtlichen Abstrahlung als Kaltluftentstehungsgebiete dienen. Nach Norden und Osten befinden sich Wald- und Grünlandflächen.

##### **Prognose**

Die Ackerflächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch diese Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.

#### **4.7 Belange des Schutzguts „Landschaft“**

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

##### **Bestand**

Die Fläche befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt. Sie liegt in ca. 850 m nordöstlich der Ortschaft Unterspeltach. Der gesamte Geltungsbereich wird intensiv als Acker bewirtschaftet. Die Flächengröße beträgt ca. 2,51 ha und weist eine Hangneigung nach Südosten auf. Der zu überplanende Bereich ist vom südlichen Feldweg, der auch als Radweg genutzt wird, gut einsehbar. Eine maßgebliche Fernwirkung hat das Gebiet jedoch nicht.

##### **Prognose**

Entlang des Radweges sind lockere Strauchgruppen zur Eingrünung festgesetzt. Die vorhandenen Gehölze bieten einen optimalen Sichtschutz für die anderen Teilflächen.

#### **4.8 Belange der Schutzgüter „Kultur- und sonstiger Sachgüter“**

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

##### **Bestand**

Es befinden sich keine Kulturgüter im Geltungsbereich. Über die Fläche verläuft eine Stromleitung.

##### **Prognose**

Es werden entsprechende Abstände zur vorhandenen Stromleitung eingehalten.

#### **4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch

beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

#### **4.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen**

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen der Bauleitplanung auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

##### **Prognose**

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

## **Teil B – Umweltbericht**

Anlage nach §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Brenner“, Nr. J-2022-1F.

Der Umweltbericht wurde vom Fachbereich Kreisplanung des Landratsamts Schwäbisch Hall erstellt und ist als separates Dokument mit Datum vom 03.03.2025 beigelegt.

Aufgestellt:

Stadt Crailsheim

Ressort Stadtentwicklung

Sachgebiet Stadtplanung

Crailsheim, den 01.12.2025

.....  
Dipl.-Ing. Daniel Czybulka